

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung: Genehmigung der Europäischen Kommission zu § 3a EStG und § 7b GewStG

Die Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission hat der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt, dass die Steuerbefreiung für Sanierungserträge gemäß § 3a EStG und § 7b GewStG als bestehende Maßnahme anzusehen ist, da sie vor Inkrafttreten des AEUV in Deutschland eingeführt wurde und auch nach dessen Inkrafttreten weiterhin anwendbar ist. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass die aktuellen Vorschriften lediglich die Nachfolger der Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne nach § 3 Nr. 66 EStG aF (bis 1998) bzw. der von der Finanzverwaltung mittels Sanierungserlass bis 08.02.2017 gewähren Billigkeitsmaßnahmen seien. Der in Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, 2074) bestehende Inkrafttretensvorbehalt für § 3a EStG und § 7b GewStG soll nun zeitnah aufgehoben werden. (BMF, Mitteilung vom 07.09.2018; DStR 2018, Heft 37, S.VI)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im November und Dezember 2018

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 12.11./15.11.; GewSt, GrundSt: 15.11./19.11.; ESt, KSt, KiSt, Solz, LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.12./13.12. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. Abgabenordnung: Buchung von EC-Karten-Umsätzen in der Kassenführung

Das BMF hat ergänzend zu seinem Schreiben vom 16.08.2017 (IV A 4 - S 0316/13/10003-09, DOK 2017/0507957) klargestellt, dass die (zumindest zeitweise) Erfassung von EC-Karten-Umsätzen im Kassenbuch ein formeller Mangel ist, der bei der Gewichtung weiterer formeller Mängel im Hinblick auf eine eventuelle Verwerfung der Buchführung nach § 158 AO regelmäßig außer Betracht bleibt. Voraussetzung sei aber, dass der Zahlungsweg ausreichend dokumentiert wird und die Nachprüfbarkeit des tatsächlichen Kassenbestandes jederzeit besteht. (BMF, Schreiben vom 29.06.2018; DStR 2018, 1975)

4. Außensteuergesetz: EuGH-Vorlage - Unionsrechtsverstoß der sofortigen Wegzugsbesteuerung nach § 6 Abs. 1 AStG bei Umzug des Gesellschafters in die Schweiz

Das FG Baden-Württemberg hat dem EUGH folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Sind die Vorschriften des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21.06.1999, in Kraft getreten am 01.06.2002 (Freizügigkeitsabkommen - FZA -), insbesondere dessen Präambel sowie Art. 1, 2, 4, 6, 7, 16 und 21 und Anhang I Art. 9 dahin auszulegen, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, nach der, damit kein Besteuerungssubstrat entgeht, latente, noch nicht realisierte Wertsteigerungen von Gesellschaftsrechten (ohne Aufschub) besteuert werden, wenn ein in diesem Staat zunächst unbeschränkt steuerpflichtiger Staatsangehöriger dieses Mitgliedstaats seinen Wohnsitz von diesem Staat in die Schweiz und nicht in einen Mitgliedstaat der EU oder in einen Staat verlegt, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet? Der Kläger, ein deutscher Staatsangehöriger, war seit 2008 als Gesellschafter-Geschäftsführer zu 50 % an einer in der Schweiz ansässigen KG beteiligt. Im Streitjahr 2011 verlegte er seinen Wohnsitz vom Inland in die Schweiz. Daraufhin nahm das FA hinsichtlich der GmbH-Beteiligung die Wegzugsbesteuerung nach § 6 Abs. 1 AStG unter Beachtung des Teileinkünfteverfahrens nach § 17 i.V.m. § 3 Nr. 40 Buchst. c EStG vor. Eine Steuerstundung verwehrte das FA mit dem Hinweis, diese komme nur bei einem Wegzug in einen EU-EWR-Mitgliedstaat in Betracht. Nach Ansicht des FG beschränkt die Wegzugsbesteuerung die unionsrechtlich garantierten Freiheiten bei beruflich (Geschäftsführer) und privat (Gesellschafter) veranlasseter Wohnsitzverlegung. (FG Baden-Württemberg, Beschluss vom 14.06.2017 - 2 K 2413/15, Az. EuGH: C-581/17; DStR 2018, Heft 38, S. VI)

5. Einkommensteuer: Verlust aus der Veräußerung von Aktien

Die steuerliche Berücksichtigung eines Verlusts aus der Veräußerung von Aktien hängt lt. einem Urteil des VIII. BFH-Senats nicht von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten ab. Dies gelte unabhängig von der

IMPRESSUM

Herausgeber:

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel

Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

Höhe der Gegenleistung und der anfallenden Veräußerungskosten. Damit widerspricht der BFH der Auffassung der Finanzverwaltung (BMF vom 18.01.2016, BStBl. I 2016, 85). Es stehe grundsätzlich im Belieben des Steuerpflichtigen, ob, wann und mit welchem Ertrag er Wertpapiere erwirbt und wieder veräußert. Dadurch mache der Steuerpflichtige lediglich von gesetzlich vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch, missbrauche diese aber nicht. (BFH, 12.06.2018 - VIII R 32/16; DStR 2018, 1964)

6. Einkommensteuer: Kindergeld, Zählkindervorteil in einer „Patchwork-Familie“

Leben die Eltern eines gemeinsamen Kindes in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammen und sind in deren Haushalt auch zwei ältere, aus einer anderen Beziehung stammende Kinder eines Elternteils aufgenommen, erhält der andere Elternteil für das gemeinsame Kind nicht den nach § 66 Abs. 1 EStG erhöhten Kindergeldbetrag für ein drittes Kind.

Es begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass einem in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebenden Elternteil im Hinblick auf die in seinem Haushalt lebenden, bei ihm kindergeldrechtlich nicht zu berücksichtigenden Kinder des anderen Elternteils der Zählkindervorteil versagt wird, während einem Stiefelternteil dieser Zählkindervorteil für die Kinder seines Ehegatten gewährt wird. (BFH, 25.04.2018, III R 24/17; SIS-Datenbank Steuerrecht)

7. Einkommensteuer: Nach Anschaffung unvermutet angefallene Kosten zur Wiederherstellung des zeitgemäßen Zustands eines Mietobjektes als „anschaffungsnahe Herstellungskosten“

Unvermutete Aufwendungen für Renovierungsmaßnahmen, die lediglich dazu dienen, Schäden zu beseitigen, welche aufgrund des langjährigen vertragsgemäßen Gebrauchs der Mietsache durch den Nutzungsberechtigten entstanden sind, führen unter den weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG zu anschaffungsnahe Herstellungskosten.

Dies gilt auch, wenn im Rahmen einer solchen Renovierung „verdeckte“, d.h. dem Steuerpflichtigen im Zuge der Anschaffung verborgen gebliebene, jedoch zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandene Mängel behoben werden. (BFH, 13.03.2018, IX R 41/17; DStR 2018, S. 1486)

8. Einkommensteuer: Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG); Nutzung der Anlage EÜR und elektronische Übermittlungspflichten ab VZ 2017

Laut BMF-Schreiben vom 09.10.2017 (BStBl. I 2017, 1381, BeckVerw 347769) ist ab VZ 2017 die Regelung, nach der bei Betriebseinnahmen von weniger als € 17.500,00 der Steuererklärung anstelle des Vordrucks Anlage EÜR eine formlose Gewinnermittlung beigelegt werden durfte, nicht mehr anzuwenden. Nach Wegfall dieser Nichtbeanstandungsregelung sind ab dem VZ 2017 grundsätzlich alle Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, zur Nutzung der Anlage EÜR (inklusive Anlage AVEÜR) und zu deren authentifizierter Übermittlung verpflichtet. Formlose Gewinnermittlungen genügen diesen Anforderungen nicht. Eine Kurzinformation der OFD Nordrhein-Westfalen geht auf weiter bestehende Ausnahmeregelungen ein. (OFD Nordrhein-Westfalen, Kurzinformation vom 20.04.2018; DStR 2018, 1771)

9. Körperschaftsteuer: Verlustübernahmeverpflichtung erst nach Ausgleich mit Kapitalrücklagen steht körperschaftsteuerlicher Organschaft entgegen

Ein Gewinnabführungsvertrag mit einer GmbH, der vor Inkrafttreten der Neufassung des § 17 S. 2 Nr. 2 KStG durch

das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des Unternehmenssteuerrechts und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.02.2013 abgeschlossen worden war und keinen dynamischen Verweis auf § 302 AktG vorsieht, sondern dass ein Jahresfehlbetrag auch durch die Auflösung von Kapitalrücklagen ausgeglichen werden kann, enthält keine ausreichende Verlustübernahmevereinbarung i.S.v. § 17 S. 2 Nr. 2 KStG aF i.V.m. § 302 AktG. Dies entschied das FG Düsseldorf im Nachgang zum BFH-Urteil vom 10.05.2017 (I R 19/15, DStR 2017, 2112). Die Vorschrift des § 302 Abs. 1 AktG erlaube nur eine Minderung der Verlustübernahmeverpflichtung durch die Auslösung von anderen Gewinnrücklagen, nicht jedoch durch die Auflösung von Kapitalrücklagen. Das FG lehnte damit die Organschaft ab und musste sich mit den Rückverweisungsgründen des BFH nicht mehr auseinandersetzen. Die OFD Nordrhein-Westfalen hat daraufhin angewiesen, in ähnlichen Fällen die Organschaft abzuerkennen (OFD Nordrhein-Westfalen vom 11.07.2018; DStR 2018, 1869; FG Düsseldorf, Urteil vom 17.04.2018 - 6 K 2507/17K, rkr)

10. Umsatzsteuer: Unmittelbare oder mittelbare Eingriffe einer Holdinggesellschaft in die Verwaltung ihrer Tochtergesellschaften, Vermietung eines Gebäudes durch eine Holdinggesellschaft an ihre Tochtergesellschaft, Vorsteuerabzug

Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass die Vermietung eines Gebäudes durch eine Holdinggesellschaft an ihre Tochtergesellschaft einen "Eingriff in die Verwaltung" der Tochtergesellschaft darstellt, der als wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie anzusehen ist und zum Abzug der Mehrwertsteuer auf die Ausgaben berechtigt, die der Gesellschaft aus Anlass des Erwerbs von Anteilen an dieser Tochtergesellschaft entstehen, vorausgesetzt, diese Dienstleistung ist nachhaltig, wird entgeltlich erbracht und wird besteuert, was bedeutet, dass die Vermietung nicht von der Steuer befreit ist und dass zwischen der erbrachten Dienstleistung und dem empfangenen Gegenwert ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Kosten, die von einer Holdinggesellschaft im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an ihren Tochtergesellschaften getragen werden, an deren Verwaltung sie teilnimmt, indem sie ihnen ein Gebäude vermietet, so dass sie insoweit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, sind als Teil der allgemeinen Aufwendungen der Holdinggesellschaft anzusehen, und die auf diese Kosten entrichtete Mehrwertsteuer muss grundsätzlich vollständig abgezogen werden können.

Kosten, die von einer Holdinggesellschaft im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an ihren Tochtergesellschaften getragen werden, sind jedoch, wenn sie nur an der Verwaltung einiger von ihnen teilnimmt, hinsichtlich der übrigen dagegen keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, nur teilweise als Teil der allgemeinen Aufwendungen der Holdinggesellschaft anzusehen, so dass von der auf diese Kosten entrichteten Mehrwertsteuer allein der Anteil abgezogen werden kann, der nach den von den Mitgliedstaaten festgelegten Aufteilungskriterien auf die der wirtschaftlichen Tätigkeit inhärenten Kosten entfällt. Bei der Ausübung dieser Befugnis müssen die Mitgliedstaaten Zweck und Systematik der Mehrwertsteuerrichtlinie berücksichtigen und hierfür eine Berechnungsweise vorsehen, die objektiv widerspiegelt, welcher Teil der Eingangsaufwendungen der wirtschaftlichen und der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit tatsächlich zuzurechnen ist; dies zu prüfen ist Sache des nationalen Gerichts. (EuGH, 05.07.2018, Rs C-320/17; SIS-Datenbank Steuerrecht)